

Sen BJF StS AS SG Ltg		Datum 22.09.2025
		Telefon 90227-6929
Beschluss zum konzeptionellen Vorgehen bei Sanierungsmaßnahmen		Nr. 10/2025
Sitzung der Taskforce		Datum 26.09.2025
Befassung und Bestätigung in der Steuergruppe		Datum 08.09.2025 22.09.2025
Beschluss	Die Taskforce Schulbau beauftragt die Steuergruppe im Sinne dieses Beschlusses den Bereich „Abbau des Sanierungsstaus“ weiter zu strukturieren und der Taskforce zur ersten Sitzung in 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.	
Sachverhalt	<u>Ursprüngliche Zielsetzung der BSO</u> Die Berliner Schulbauoffensive sah vier Ziele („Säulen“) vor (S 328/2017- Berliner Schulbauoffensive-Phase I): 1. (bedarfsdeckende) Kapazitätserweiterung von Schulraum durch An- und Neubau von Schulgebäuden 2. Erhalt der Gebäudesubstanz von Schulen durch ausreichend baulichen Unterhalt 3. Abbau des aufgelaufenen Sanierungsstaus an Schulen durch Sondermittel 4. Verfahrensbeschleunigung und Sicherung fristgerechter Fertigstellung von Schulbauprojekten innerhalb des Zeit- und Kostenrahmens gem. Haushalts- und Finanzplanung Im Rahmen weiterer Befassungen, hier insbesondere S-469/2017 - Konzept „Schulbau- und -sanierung in Berlin kurz-, mittel und langfristig (Phase I und Phase II)“ erfolgten die entsprechenden Untersetzungen, u. a. zum Vorgehen falls „neben den eigentlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig auch Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen auf der Basis eines anerkannten Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms durchgeführt werden“ sollen. Die Zuteilung der 43 zentralen Sanierungen zur Erfüllung des dritten Zieles erfolgte durch die BSO-Maßnahmenliste vom 17.04.2018 auf Basis des im Gebäudescans ermittelten Wert (siehe Rote Nummer 0131 D vom 08.06.2016) ¹ .	

¹ nur KG 200 bis 700, ohne Freiflächen, nur Priorität 1 („Verhinderung des Ausfalls von Schulraumkapazität“). Die Priorität 2 (Verhinderung des - verteuern - Verlustes von Bausubstanz, um späteren höheren Instandsetzungs-/ Erhaltungskosten vorzubeugen) und Priorität 3 (Reduktion der CO 2-Emissionen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und damit Senkung der Betriebskosten) wurden nicht berücksichtigt.

Tranche	Anzahl	Umsetzungseinheit	Anmerkung
BSO VI	10	SenStadt	Amtshilfe, bestätigt durch Schreiben vom 09.08.2018
BSO VII	11	HOWOGE	durch TF zugewiesen
BSO VIII	22	SenStadt	optiert durch Bezirke

Die Tranche BSO X mit Maßnahmen, die noch keiner Umsetzungseinheit zugeordnet sind wurde zu einem späteren Zeitpunkt gebildet.

Zielerreichung

Anders als zu Beginn der BSO erwartbar, kam es durch den stark gestiegenen Schulplatzbedarf aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und Fluchtbewegungen zu einem Schwerpunkt auf dem ersten Ziel. Das zweite Ziel wurde durch die Erhöhung des Bauunterhalts auf 1,32 % des Wiederbeschaffungswertes verfolgt. Das vierte Ziel wurde vor allem durch modulare Typenbauten in Verbindung mit Rahmenverträgen, insbesondere der SenStadt, erreicht.

Im Bereich des Abbaus des Sanierungsstaus wurden im Bereich der gezielten Zuweisung 207 Mio. EUR seit 2017 verausgabt². Davon wurden an vier Schulen Sanierungen abgeschlossen (85 Mio. EUR), an 48 Schulen finden gerade Sanierungen im Umfang von 1,2 Mrd. EUR statt. Es befinden sich weiterhin 228 Schulstandorte im Investitionsprogramm mit noch nicht begonnenen Sanierungsmaßnahmen im Volumen von 4 Mrd. EUR, unter anderem in Verbindung mit Erweiterungen.

Aktuelle Zielkonflikte im Rahmen der BSO

Die BSO verfolgte neben den vier Zielen aus der erstgenannten Senatsvorlage auch die Umsetzung durch den Gesetzgeber beschlossener Vorgaben (u. a. Rechtsansprüche auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder und auf inklusive Beschulung, kostenloses Schulmittagessen mit entsprechendem Flächenbedarf, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie die Integration Geflüchteter.

Verbunden mit den steigenden Schülerzahlen begrenzte dies die für zentrale Sanierungsmaßnahmen der SenStadt zur Verfügung stehenden Mittel auf Merkansätze zugunsten des beschleunigten Ausbaus von Schulkapazitäten sowie der Qualitätsverbesserungen. Die erheblichen Baupreissteigerungen der vergangenen Jahre haben diese Zielkonflikte verschärft.

² Auswertung auf Basis Schulbaudatenbank SenFin, Stand 30.08.2025. Basis sind die gezielten Zuweisungen, Die 207 Mio. EUR beziehen sich auf Maßnahmen mit „überwiegend Sanierung“. Die folgenden Angaben beziehen auch Sanierungsmaßnahmen mit überwiegenden Erweiterungskosten ein.

	<u>Aktuelle finanzielle Rahmenbedingungen der BSO</u> Zu Beginn der BSO verfügte das Land Berlin am Jahresende über Überschüsse, die zum Teil in das Sondervermögen Infrastruktur und Wachsende Stadt (SIWA) übertragen wurden bzw. im Zuge der Haushaltswirtschaft bereits durch außer- und überplanmäßige Ausgaben verwendet wurden. Diese Ausgangssituation hat sich ins Gegenteil verdreht. Mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, insbesondere der ungebremsst hohen konsumtiven Ausgaben bei nur moderaten Aufwüchsen bei den Einnahmen, verstärkt durch die russische Invasion der Ukraine und den Folgewirkungen (Fluchtbewegungen, Verteuerungen, anhaltende Baukostensteigerungen) war es für den Senatsentwurf des Haushalt 2026/2027 notwendig, pro Jahr rd. vier Milliarden EUR Schulden zum Ausgleich des Haushaltes aufzunehmen. Mit Überschüssen ist auf absehbare Zeit nicht mehr zu rechnen, die Rücklagen sind zum Ausgleich des Haushaltes notwendig und stehen nicht mehr zur freien Verfügung. Die Zinszahlungen und Tilgungen für die im Zeitraum des Doppelhaushaltes aufgenommenen Schulden schränken die Handlungsspielräume des Landes Berlin erheblich ein. Auch im Bereich der HOWOGE überschritten die Kosten der Sanierungen auf Grundlage der Einbeziehung aller Kostengruppen sowie der gestiegenen Anforderungen an Sanierungen den vom Senat ursprünglich gesetzten Deckel von 2,6 Mrd. EUR (inklusive Neubau), der sukzessive auf 5,6 Mrd. EUR angehoben wurde, davon aktuell 2,2 Mrd. EUR für Sanierungen. Die Zuweisung von Maßnahmen an die HOWOGE erfolgt durch Beschluss der Taskforce laut Rahmenvertrag (§ 8: BSO-Tranche VII). Erstmals sind außerdem im Haushalt 2026/2027 substantiell Mieten für die Schulbauten der HOWOGE enthalten: 51 Mio. EUR in 2026 und 74 Mio. EUR in 2027. Der Aufwuchs wird sich in den Folgejahren (2028: 96 Mio. EUR, 2029: 129 Mio. EUR) fortsetzen und in den kommenden 15 Jahren auf bis zu rd. 450 Mio. EUR pro Jahr ansteigen. Die Spielräume des Landeshaushalts werden dementsprechend beschnitten. Andererseits verbleibt der im Investitionsprogramm ausgewiesene Sanierungsbedarf weiterhin auf hohem Niveau von 6.428 Mio. EUR³, wobei hier teilweise Maßnahmen mit Gesamtkosten veranschlagt sind, die sich mit Beginn und Fortschreibung der Planung weiter erhöhen werden. Die investiven Zuweisungen an die Bezirke wurden erhöht (von 192 Mio. EUR in 2017 auf 442.396 Mio. EUR in 2025), wobei hier ein erheblicher Anteil in Erweiterungen und Schulplatzschaffung investiert wurden (2017: 96 Mio. EUR; 2025: 302 Mio. EUR).
--	--

³ Gesamtkosten über alle Maßnahmen mit Sanierungsanteil weniger IST-Ausgaben bis 31.12.2024

	<u>Weitere Faktoren</u> Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass der Schüleraufwuchs sich erheblich reduzieren wird. Im Grundschulbereich ist mittelfristig mit sinkenden Schülerzahlen zu rechnen, so dass nur noch regional lokalisiert Bedarfe entstehen, z. B. aufgrund städtebaulicher Entwicklungsgebiete. Die wachsenden Bedarfe an weiterführenden Schulplätzen werden teilweise durch die Errichtung entsprechender Schulen durch die HOWOGE sowie der SenStadt befriedigt. Darüber hinaus weitergehende Maßnahmen, wie z. B. die Umnutzung freiwerdender Grundschulkapazitäten müssen vorangetrieben werden. Einen besonderen Bedarf stellen Schulplätze für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich geistiger Entwicklung dar, für die angesichts gestiegener Nachfrage nachholend ein Bedarf zur Schaffung von Schulplätzen besteht. Aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten sind substantielle Finanzmittel in den nächsten Jahren belegt. <u>Aktuelle Finanzierungssystematik von Sanierungsmaßnahmen</u> Von den Maßnahmen mit Sanierungsanteil, die noch nicht begonnen wurden, sind wie folgt veranschlagt: - Bezirksmaßnahmen, 3701 bis 3705 in den jeweiligen Bezirkshaushaltsplänen, teilweise als pauschale, teilweise als gezielte Maßnahme; oft in Verbindung mit Erweiterungen (BSO IX) - 2712/70201 (Großsanierungen BSO VI): Zuweisung an Maßnahmen fixiert durch Sanierungsscan, Mittel für zwei Sanierungen - 2712/70202 (Großsanierungen BSO VIII): Zuweisung an Maßnahmen fixiert durch Sanierungsscan (mit Möglichkeit der Bezirke, Amtshilfeersuchen zurückzuziehen), keine Mittel, keine Maßnahme durchführbar Außerhalb der üblichen Schulbaukapitel werden Sanierungen darüber hinaus wie folgt finanziert: 1. SIWA: inzwischen im Wesentlichen abgeschlossen für Sanierungen (BSO IX) 2. KInV: auslaufend (BSO IX) 3. HOWOGE⁴ (BSO VII) Für den baulichen Unterhalt (Titel 51902 und 51912) standen den Bezirken in 2024 rd. 195 Mio. EUR zur Verfügung. Die Ausschöpfung betrug 94 % bzw. 184 Mio. EUR (2023: 95 % bzw. 168,2 Mio. EUR).
--	--

⁴ indirekt über Mieten im Haushalt veranschlagt

Handlungsbedarf	Angesichts dieses Sachverhalts, insbesondere unter Berücksichtigung der begrenzten finanziellen Rahmenbedingungen muss zukünftig das Ziel 3 (Abbau des Sanierungsstaus) in den Fokus genommen werden, um somit den ggf. drohenden Ausfall von notwendigen Schulstandorten zu verhindern und soweit möglich den baulichen Zustand der Schulen konstant zu halten und mittelfristig zu verbessern. Es ist festzustellen, dass 476 Sanierungsmaßnahmen im Investitionsprogramm erfasst sind (inklusive Anlage 4 HOWOGE), die noch nicht begonnen wurden⁵: <table><tr><td>Aufgaben-träger</td><td>beendet</td><td>begonnen</td><td>offen</td></tr><tr><td>HOWOGE</td><td>0 (0 EUR)</td><td>0 (0 EUR)</td><td>10 (886 Mio. EUR)</td></tr><tr><td>Bezirke</td><td>246 (593 Mio. EUR)</td><td>80 (1.059 Mio. EUR)</td><td>423 (4.459 Mio. EUR)</td></tr><tr><td>SenStadt</td><td>1 (12 Mio. EUR)</td><td>6 (218 Mio. EUR)</td><td>20 (445 Mio. EUR)</td></tr><tr><td>BIM</td><td>0 (0 EUR)</td><td>1 (8 Mio. EUR)</td><td>4 (52 Mio. EUR)</td></tr><tr><td>N.N.</td><td>0 (0 EUR)</td><td>0 (0 EUR)</td><td>18 (212 Mio. EUR)</td></tr><tr><td>Summe</td><td>247 (605 Mio. EUR)</td><td>88 (1.286 Mio. EUR)</td><td>476 (5.322 Mio. EUR)</td></tr></table> Aufgrund vorhandener Zielkonflikte und der aktuellen Finanzlage des Landes Berlin bedarf es einer strategischen Neuausrichtung zur Erfüllung des Zieles 3 (Abbau des Sanierungsstaus). Das Thema wurde zuständigkeithalber von der Steuergruppe aufgegriffen. Im Rahmen von bisher drei Vertiefungsrunden wurden der Sachverhalt und mögliche Lösungsstrategien erörtert.	Aufgaben-träger	beendet	begonnen	offen	HOWOGE	0 (0 EUR)	0 (0 EUR)	10 (886 Mio. EUR)	Bezirke	246 (593 Mio. EUR)	80 (1.059 Mio. EUR)	423 (4.459 Mio. EUR)	SenStadt	1 (12 Mio. EUR)	6 (218 Mio. EUR)	20 (445 Mio. EUR)	BIM	0 (0 EUR)	1 (8 Mio. EUR)	4 (52 Mio. EUR)	N.N.	0 (0 EUR)	0 (0 EUR)	18 (212 Mio. EUR)	Summe	247 (605 Mio. EUR)	88 (1.286 Mio. EUR)	476 (5.322 Mio. EUR)
Aufgaben-träger	beendet	begonnen	offen																										
HOWOGE	0 (0 EUR)	0 (0 EUR)	10 (886 Mio. EUR)																										
Bezirke	246 (593 Mio. EUR)	80 (1.059 Mio. EUR)	423 (4.459 Mio. EUR)																										
SenStadt	1 (12 Mio. EUR)	6 (218 Mio. EUR)	20 (445 Mio. EUR)																										
BIM	0 (0 EUR)	1 (8 Mio. EUR)	4 (52 Mio. EUR)																										
N.N.	0 (0 EUR)	0 (0 EUR)	18 (212 Mio. EUR)																										
Summe	247 (605 Mio. EUR)	88 (1.286 Mio. EUR)	476 (5.322 Mio. EUR)																										
Strategisches Vorgehen	<u>Konsequenzen aus den Rahmenbedingungen in Verbindung mit der Zielsetzung der BSO</u> 1. Es können nur Maßnahmen in Betracht kommen, die eine hohe Priorisierung und Dringlichkeit haben, und damit insbesondere die Aspekte der Gefahrenabwehr sowie die Vermeidung bauaufsichtsrechtlicher Schließungen von weiterhin notwendigen Schulen erfüllen.																												

⁵ Alle Maßnahmen, einschließlich u. a. pauschale Zuweisungen, KInvFG, jeweils Stand 30.08.2025, Quelle Datenbank Schulbau SenFin. Die zentralverwalteten und beruflichen Schulen sind hier nicht berücksichtigt, wenn im Investitionsprogramm als Maßnahme berücksichtigt. HOWOGE: Angabe in Höhe der Baukosten.

	2. Die Eingriffstiefe muss möglichst niedrig gewählt werden, um die Zahl der Schulen zu erhöhen, deren Weiterbetrieb auf diese Weise gesichert werden kann. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 10 Mio. EUR sollen Eingriffe in bestehende Raum-, Funktions- und Ausstattungsstrukturen vermieden werden. Für die Standorte soll eine Perspektivplanung für die kurz-, mittel- und langfristige Planung und Umsetzung von Teilmaßnahmen entwickelt werden. 3. Großsanierungen (Komplettisanierung inklusive Standardverbesserung) können nur besonders begründete Ausnahmefälle darstellen. 4. Die Erhöhung des Bauunterhalts auf 1,32 % bleibt bestehen und wird verstetigt. Es ist in erster Linie durch kontinuierlichen Einsatz der Mittel für Bauunterhaltung sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit von Schulen weiter gegeben bleibt. Für den Fall, dass mehr Mittel in der Bauunterhaltung verausgabt werden können, besteht die Möglichkeit für die Bezirke, bis zu zwanzig Prozent ihrer pauschalen Zuweisung in zusätzliche Mittel für Bauunterhalt umzuwandeln. Bezirke, welche die Leitlinie Bauunterhalt unterschreiten, sind verpflichtet, diese nachzuholen. Ein bezirksübergreifender Transfer freier Mittel widerspricht dem ursprünglichen Ziel der BSO, ausreichend Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung zu stellen. <u>Notwendige Schritte zur Erreichung des Ziel 3 (Abbau des Sanierungsstaus)</u> Ein Paradigmenwechsel ist hier notwendig, der durch zwei Kernaussagen geprägt wird: - Es ist wirtschaftlich nicht darstellbar, Bestandsgebäude im bisherigen Umfang zu sanieren. - Es gibt Gebäude, die auf Grund ihrer Konstruktion, ihres Alters, ihrer Abnutzung – oder weil sie bewusst für begrenzte Nutzungsdauer errichtet wurden – nicht wirtschaftlich zu sanieren und deshalb zurückzubauen sind. Deshalb muss das Ziel „Abbau des Sanierungsstaus“ neu definiert werden. Hierzu bedarf es realistischer und pragmatischer Ansätze: 1. Bauliche Unterhaltung Grundsätzlich sind zuerst Mittel der baulichen Unterhaltung einzusetzen, um die Nutzung aufrechtzuerhalten
--	--

	2. Teilsanierungen Auch ohne eine vertiefte Zielplanung und umfangreichste Substanzuntersuchungen müssen bei sanierungsfähigen Gebäuden kurzfristig bauliche und technische Maßnahmen erfolgen, die sich • auf Gewerke • auf Bauteile (z. B. Dach, Fenster) • auf Themen (z. B. Brandschutz, Barrierefreiheit) • auf technische Anlagen (z. B. Elektro, Sanitär) • auf Raumgruppen (z. B. WC-Anlagen, Fachräume) beschränken. Hierzu sind nur vereinfachte Planungsunterlagen zu erstellen. 3. mögliche Programmerweiterungen als Teilsanierung Für den Schulbetrieb notwendige Programmerweiterungen sollten im Rahmen der Teilsanierungen bzw. als Teilsanierung mit vereinfachten Planungsunterlagen gem. Erg. AV § 24 LHO ermöglicht werden, z. B: • Mensa • Räume für Inklusion • Fachräume 4. Großsanierung umfassende Sanierungen mit Programmerweiterungen, die über Teilsanierungen hinausgehen Grundsätzlich sind Erweiterungen im Rahmen von Sanierungen zu vermeiden. Alternativen zu solchen Erweiterungen sind bspw. Neubau an einem anderen Standort oder temporäre Erweiterungen. Erweiterungen müssen in erster Linie steigende Schülerzahlen abdecken. Die Maßnahmen sind hierfür in eine geordnete Reihung für die Abarbeitung des Sanierungsbedarfs unabhängig von der zugeordneten Tranche oder Veranschlagung zu überführen, die kontinuierlich fortzuschreiben ist. Die bisherige Zuteilung von Sanierungsmaßnahmen auf Tranchen ist historisch gewachsen und muss in Zukunft einer funktionalen Zuweisung folgen. Dabei gilt: 1. Der Regelfall sind Sanierungen durch Zuweisungen an die Bezirke, die durch einen maßvollen Umgang mit der bestehenden Gebäudestruktur in einem tragfähigen Kostenrahmen gehalten werden müssen. 2. Die Möglichkeit einer vereinfachten Teilsanierung mit Aufgabenträgerschaft bei SenStadt ist als zusätzliche Option zu prüfen.
--	--

	3. Groß-/Komplettisanierungen von Standorten, unabhängig von der Erstzuweisung nach BSO-Liste vom 17.04.2018, können durch Amtshilfeersuchen von der SenStadt übernommen werden. 4. Der HOWOGE sind vor allem Groß-/Komplettisanierungen zuzuweisen, die nicht durch minimalinvasive oder Teilsanierungen erledigt werden können. Dies ist modellbedingt: die HOWOGE muss Schulstandorte in einen Zustand versetzen, der eine Vermietung über 32 Jahren ermöglicht. Teilsanierungen sind somit nicht abbildbar. Die Neuzuordnung von Maßnahmen erfordert einen Beschluss durch die Taskforce Schulbau. Dieser schließt die Darlegung des aktuellen Sanierungsbedarfs, des bestehenden schulfachlichen Bedarfs und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ein. Die Neustrukturierung des Bereichs „Abbau des Sanierungsstaus“ (Ziel 3) muss kurz- und mittelfristige Schritte erfüllen. <u>Kurzfristige Schritte</u> 1. Prüfung der Maßnahmen, die der HOWOGE zugewiesen sind, auf die Notwendigkeit der Groß-/Komplettisanierung durch die HOWOGE im Auftrag der SenBJF 2. Prüfung der mit Priorität 1 und 2 von den Bezirken bei der Abfrage im Rahmen der Aufstellung des Investitionsprogramms gemeldeten Standorte (tranchenübergreifend) durch die SE FM auf Grundlage einer mit Unterstützung der BIM, SenStadt und SenBJF durch die Bekos zu erstellenden Bewertungsmatrix; Erhebung der Gesamtkosten nach aktuellen Stand; Unterteilung in Dringlichkeit und Art der Sanierung (kleinteilig, vereinfachte Teilsanierung, Groß-/Komplettisanierung) in Vorbereitung einer Zuordnung zu einer der zukünftigen Tranchen a. beginnend mit den Maßnahmen der BSO VI, VIII und X b b. sukzessive zu erweitern auf alle von den Bezirken mit Priorität 1 gemeldeten Maßnahmen 3. Konkretisierung des Verfahrens zur vereinfachten Teilsanierung 4. fortlaufende Diskussion des Ziels „Abbau des Sanierungsstaus“ in der Steuergruppe zur Konkretisierung der Schritte 5. Klärung der Anwendung des gültigen Sanierungsleitfadens als Grundlage für Planung und Bau 6. Neuzuordnung von dringenden Sanierungen mit Bedarf für Groß-/Komplettisanierungen und erheblichen Kosten an die HOWOGE unter Einhaltung des vom Senat am 05.09.2023 beschlossenen Investitionsplafonds von 5,6 Mrd. EUR
--	---

	a. Verlegung von Sanierungsmaßnahmen der HOWOGE, welche diese Kriterien nicht erfüllen und für die noch keine Projektvereinbarung abgeschlossen wurde, in einen entsprechenden Titel bei Fortschreibung des Investitionsprogramms. b. Zuweisung dringender Großsanierungen an die HOWOGE durch die Taskforce 7. ggf. Entscheidung über Abriss und Neubau in Vorbereitung des HH 2028-2029 und I-Programm 2028-2032 <u>Mittelfristige Schritte</u> 1. zeitgerechte/-nahe Beschlüsse der Taskforce für die Zuweisung von Maßnahmen aus der Gesamtmenge der Maßnahmen an: a. Sanierungen durch die Bezirke b. vereinfachte Teilsanierungen durch SenStadt c. Groß-/Komplettsanierungen durch SenStadt bzw. HOWOGE 2. Prüfung der Konsequenzen, die sich aus der nationalen Gesetzgebung zur Energy Performance of Buildings Directive (EPBD) ergeben 3. Prüfung der Entwicklung eines wirtschaftlichen, preisgünstigen Bautyps für Ersatzneubauten 4. erforderlichenfalls Anpassung der Veranschlagungslogik, insbesondere a. Einrichtung eines Titels für vereinfachte Teilsanierung durch SenStadt im Kapitel 2712 nach Klärung der Finanzierung b. Auflösung des Titels 70901 nach Klärung des Umgangs mit den dort erfassten Maßnahmen 5. Fortschreibung des Sanierungsleitfadens auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse mit Differenzierung nach Maßnahmenart und entsprechend damit verbundenen Qualitäten.
Weiteres Vorgehen	• Aufnahme des Gebäudebestandes Schule bei einheitlichen Kriterien für zunächst 19 kritischen Maßnahmen • Kategorisierung und Ermittlung der Teilmaßnahmen für die 19 kritischen Maßnahmen • Bewertung und Reihung der 19 kritischen Maßnahmen der Kategorie I und II der Tranchen VI, VIII, X b (Beko, SEFM) • Prüfung der Maßnahmen in Tranche VII entsprechend dieser Unterlage (HOWOGE im Auftrag der SenBJF) • in Abhängigkeit von der Bestandsbewertung Konkretisierung der Maßnahmenzuordnung an die umsetzenden Einheiten und -finanzierung • Konzept für vereinfachte Teilsanierung (SenStadt) • Vorlage an die Taskforce bis zur ersten Sitzung in 2026 (Gst SG)